



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

117. Jahrgang

Nr. 3

15.03.2024

---

## INHALT

---

| Nr.                             |                                                                                                                                                 | Seite |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Der Bischof von Speyer</b>   |                                                                                                                                                 |       |
| 17                              | Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024                                                                                                         | 44    |
| 18                              | Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer) | 46    |
| 19                              | Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)        | 48    |
| 20                              | Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst                                                                                                  | 50    |
| 21                              | Einladung zur Chrisam-Messe                                                                                                                     | 50    |
| 22                              | Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer                                                                                            | 51    |
| 23                              | Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)                                                                                 | 57    |
| <b>Bischöfliches Ordinariat</b> |                                                                                                                                                 |       |
| 24                              | Erfassung der Einrichtungen zur Wahl der Bistums-KODA 2024                                                                                      | 58    |
| 25                              | Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz                                                                                                 | 60    |
| <b>Dienstnachrichten</b>        |                                                                                                                                                 | 62    |

## Der Bischof von Speyer

### 17 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024

#### Gott ist der Freund unserer Zukunft

##### Hirtenwort von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zur Österlichen Bußzeit 2024

*„Meinen Bogen setze ich in die Wolken; er soll das Zeichen des Bundes werden zwischen mir und der Erde... das Wasser wird nie wieder zur Flut werden, die alle Wesen aus Fleisch verdirbt.“ (Gen 9, 13ff)*

Was für eine Zusage Gottes für seine Schöpfung! Was auch geschieht, ja, was der Mensch auch anstellen mag – Gott setzt seinen Bogen sichtbar in den Himmel zum Zeichen, dass er selbst für die Zukunft seiner Erde einsteht. Gleich im ersten Buch der Bibel, im Buch Genesis, bindet sich Gott selbst an seine Schöpfung, unabhängig davon, ob der Mensch eine Gegenleistung bringt. Der Mensch soll niemals die Macht erhalten, alles zerstören zu können. Der Bund, den Gott mit Noah schließt, ist das Inbild nachhaltiger Bewahrung der Schöpfung. Er wird geschlossen mit den lebenden Menschen, mit allen Nachkommen, mit den Vögeln, dem Vieh und allen Wildtieren der Erde, ja, mit allen Lebewesen überhaupt. Er schließt ihn für alle kommenden Generationen mit dem Schwur: „Nie wieder soll eine Flut kommen und die Erde verderben.“ (Gen 9, 11)

Liebe Schwestern und Brüder!

Die alttestamentliche Sintfluterzählung mit der Rettung des Lebens in der Arche mag einen historischen Kern haben. Aufgeschrieben wurde sie aber als deutendes Bild für die vielen umfassenden Krisen und Katastrophen, in die das Leben auf der Erde immer wieder hineingerät, manchmal durch Naturgewalt hervorgebracht, häufiger jedoch vom Menschen selbst gemacht. Die grundlegende Aussage der Bibel dabei ist: Keine Gewalt dieser Welt hat die letzte Macht über Leben und Zerstörung, über Dasein und Vernichtung. Die letzte Macht kommt allein Gott zu. Und er ist der Freund, der Garant des Lebens und der Zukunft. Ja, Gott ist der Freund unserer Zukunft.

Genau hier aber stellt sich in unserer Zeit ein schwerwiegendes Argument gegen diese biblische Heilszusage: Sind wir nicht die erste Generation von Menschen im langen Lauf der Menschheitsgeschichte, in der diese Heilszuversicht durch die Möglichkeiten, die der Mensch heute hat, zutiefst erschüttert und in Frage gestellt ist? Was sich unsere Vorfahren nicht nur zu biblischen Zeiten, sondern noch bis vor wenigen Jahrzehnten nicht vorstellen konnten, rückt in den Horizont realer Möglichkeiten. Hat nicht der Mensch zum ersten Mal die Macht zur umfassenden Zerstörung seines gesamten Lebensraumes? Nicht allein durch die technische Entwicklung biologischer, chemischer und vor allem atomarer Waffen und umfassender Zerstörungssysteme. Nein, schon allein durch das, was wir die Zeitenwende zum Anthropozän nennen: durch den alltäglichen Einfluss, den der Mensch auf das Klima und die Lebensräume unserer Erde gewonnen hat. Zum ersten Mal in der Geschichte stehen uns realistische Szenarien umfassender Zerstörung des Lebens auf unserem Planeten durch den Menschen

selber vor Augen. Das unmittelbare Gefühl demütigen Staunens und überwältigender Ergriffenheit gegenüber der Schöpfung mitsamt ihrer Vielfalt an Formen und Arten ist vom zweifelhaften Gefühl universaler Macht des Menschen wie auch der abgründigen Möglichkeiten zu deren Missbrauch durchsetzt. Der Mensch tritt an die Stelle Gottes und verliert gleichzeitig seinen tiefsten Halt.

Wir erleben eine epochale Veränderung, die alle Lebensbereiche erfasst. Vorboten waren schon die traumatischen Erfahrungen der beiden Weltkriege im letzten Jahrhundert: die endlosen Schlacht- und Totenfelder des Ersten Weltkrieges mit seinem universalen Angriff auf die Integrität des Menschen – und dann die totale Vernichtungsmaschinerie Hitlers und seiner Schergen wie auch der Abwurf der Atombombe über Hiroshima und Nagasaki. Damals erstanden als Gegenreaktion in der Nachkriegszeit, stark geprägt durch dezidiert christliche Persönlichkeiten, das große Versöhnungsprojekt Europa und auch die großen universalen Institutionen für den Aufbau von Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden in der Völkergemeinschaft der Erde. Diese universale Vision scheint in unseren Tagen, vor allem mit Blick auf die weltweite Zunahme nationalistischer und rechtsextremer Tendenzen, an Einfluss und Wirkkraft zu verlieren zugunsten eines Zerfalls in sich abgrenzende und bekriegende Machtzentren. Viele Menschen in unserem Land, auch wenn sie selber keinen extremen Auffassungen zuneigen, haben Angst vor dem Verlust ihrer einigermaßen überschaubaren und gesicherten Lebenswelt. Das kann man gut verstehen. Aber ist in dieser Situation Angst ein guter Ratgeber, Sich-Abschotten die Lösung?

Die Demonstrationen der letzten Wochen für Demokratie und Freiheit, für eine offene und alle Menschen in ihrer Würde respektierende Gesellschaft machen Mut und sind gerade jetzt ein wichtiges Zeichen gegen alle, die mit der Angst der Menschen ihr unverschämtes Machtspiel betreiben. Sie setzen der Angst die entscheidende positive Kraft und Zuversicht gegenüber: die Vision des gelingenden Zusammenlebens aller Menschen in Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, in unantastbarer Menschenwürde, die für jeden gilt, wie er auch ist und woher er auch kommt. Ja, es gibt etwas, das niemand zerstören kann, weil Gott es garantiert: die Würde, die er seinem Geschöpf eingehaucht hat. Deswegen bereiten wir uns jedes Jahr auf die Feier der Auferstehung Jesu Christi und damit der Neuwerdung der ganzen Schöpfung vor und reinigen uns von allem Zerstörerischen in uns. Wir sammeln unsere Kräfte neu, um schon mitten in unserer Zeit aufzustehen gegen Ungerechtigkeit, Hass und Hetze. Weil wir aus der Heilszusage Gottes leben, dass er der Freund unserer Zukunft ist, gewinnen wir immer neu die Kraft, Zukunft lebens- und menschenwürdig miteinander zu gestalten und uns einzumischen gegen die zersetzenden Kräfte in unserer Welt.

Der Künstler Emil Wachter schuf für die im II. Weltkrieg weitgehend zerstörte und danach wiederaufgebaute St. Ludwigskirche in der Stadtmitte von Ludwigshafen beachtenswerte Glasfenster, darunter das größte Glasfenster in unserem Bistum überhaupt. Es zeigt die biblische Geschichte von der Sintflut und der Arche Noah. Aber das Geschehen ist ganz in die Gegenwart verlegt. Hinter der Arche ist die Silhouette von Ludwigshafen zu sehen. Die Wellen der Flut reißen nicht nur Autos und Fabriken, sondern auch das Bild eines Diktators mit sich. Die Zerstörung entthront auch den, der sich selbst in seiner Macht für unbesiegbar und unsterblich hielt. Über der Arche aber breitet sich der Regenbogen, das Zeichen des einzigen Garanten für Leben und Zukunft, aus. Halt gibt nur Gott, der Freund unserer Zukunft. Mit ihm können wir die universale Vision des Heils für alle Menschen, für alles Leben, für alle kommenden Generationen wagen.

Heute, am ersten Fastensonntag, eröffnen wir in dieser Kirche von unserem Bistum aus die diesjährige bundesweite Fastenaktion von Misereor, unserem Solidaritätswerk vor allem mit den benachteiligten Menschen im globalen Süden. Das diesjährige Motto „Interessiert mich die Bohne“ will auf die ungerechte Situation der kleinen Kaffeebauern in Kolumbien aufmerksam machen. Mehr noch: Es will uns darüber hinaus aus der Gleichgültigkeit aufrütteln und zur Solidarität mit den Armen dieser Welt aufrufen. Ich möchte Ihnen hiermit unsere diesjährige Misereor-Fastenaktion ganz besonders ans Herz legen.

Liebe Schwestern und Brüder, „Nach mir die Sintflut“ ist kein gutes Lebensmotto. Stattdessen dürfen wir darauf vertrauen, dass Gott der Freund unserer Zukunft ist. Das gilt besonders auch für unser kirchliches Leben, das von großen Abbrüchen gekennzeichnet ist.

Sie werden uns nicht zuletzt durch den notwendigen Sparprozess in unserem Bistum bis in alle Pfarreien, Verbände und Einrichtungen hinein immer schmerzhafter bewusst. Aber gerade in dieser von Untergangsszenarien durchdrungenen Situation unserer Zeit werden wir als Segensort, als Quelle von Hoffnung und Zuversicht in dieser Welt gebraucht. Das aber hängt nicht so sehr an unseren materiellen Möglichkeiten, sondern vielmehr an dem Geist, der lebendig macht. „Lasst uns dem Leben trauen, weil ... Gott es mit uns lebt“, hat der Jesuit Alfred Delp kurz vor seiner Hinrichtung durch die Nazis geschrieben. Er hat damit der Anmaßung der Macht durch den Menschen mit seinem Lebenszeugnis widersprochen. Woraus hat er die Kraft, an die Zukunft zu glauben, gewonnen? Er wusste: Gott allein ist Garant des Lebens. Er ist der Freund unserer Zukunft.

Weil wir an diesen Gott des Lebens glauben, können wir Segensort in der Welt sein. Deshalb möchte ich Sie alle dazu einladen, das gemeinsam sichtbar zu machen. In den Tagen um Fronleichnam findet der große Katholikentag in Erfurt statt. Aber wir wollen uns in diesem Jahr auch wieder zu einem diözesanen Katholikentag am 22. September in Speyer miteinander versammeln. Gerade jetzt müssen wir ein Zeichen christlicher Präsenz und Hoffnungskraft setzen, ein österliches Zeichen gegen alle Resignation! Denn Gott ist der Freund unserer Zukunft. Er segne euch, wie er Noah und Abraham segnete – und mache euch zum Segen für die Welt. Amen.

Ihr Bischof  
+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

## **18 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)**

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2023 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 gefasst:

### **§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen**

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024.

- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

## **§ 2 Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

| <b>Stufe</b> | <b>Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO</b> |          |           | <b>Kirchgeld jährlich</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------|----------|-----------|---------------------------|
| 1            | 40.000 €                                              | -        | 47.499 €  | 96 €                      |
| 2            | 47.500 €                                              | -        | 59.999 €  | 156 €                     |
| 3            | 60.000 €                                              | -        | 72.499 €  | 276 €                     |
| 4            | 72.500 €                                              | -        | 84.999 €  | 396 €                     |
| 5            | 85.000 €                                              | -        | 97.499 €  | 540 €                     |
| 6            | 97.500 €                                              | -        | 109.999 € | 696 €                     |
| 7            | 110.000 €                                             | -        | 134.999 € | 840 €                     |
| 8            | 135.000 €                                             | -        | 159.999 € | 1.200 €                   |
| 9            | 160.000 €                                             | -        | 184.999 € | 1.560 €                   |
| 10           | 185.000 €                                             | -        | 209.999 € | 1.860 €                   |
| 11           | 210.000 €                                             | -        | 259.999 € | 2.220 €                   |
| 12           | 260.000 €                                             | -        | 309.999 € | 2.940 €                   |
| 13           | 310.000 €                                             | und mehr |           | 3.600 €                   |

## **§ 3 Kappung / Erlass**

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % erlassen.

## **§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge**

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).

- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 14. Dezember 2023

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz**

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 14. Dezember 2023 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 15. Januar 2024

Ministerium für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Im Auftrag

Jana Schmöller

Dr. Stefan Breinersdorfer

## **19 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)**

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2023 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024 gefasst:

### **§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen**

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2024.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw.

Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

## **§ 2 Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

| <b>Stufe</b> | <b>Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO</b> |          |           | <b>Kirchgeld jährlich</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------|----------|-----------|---------------------------|
| 1            | 40.000 €                                              | -        | 47.499 €  | 96 €                      |
| 2            | 47.500 €                                              | -        | 59.999 €  | 156 €                     |
| 3            | 60.000 €                                              | -        | 72.499 €  | 276 €                     |
| 4            | 72.500 €                                              | -        | 84.999 €  | 396 €                     |
| 5            | 85.000 €                                              | -        | 97.499 €  | 540 €                     |
| 6            | 97.500 €                                              | -        | 109.999 € | 696 €                     |
| 7            | 110.000 €                                             | -        | 134.999 € | 840 €                     |
| 8            | 135.000 €                                             | -        | 159.999 € | 1.200 €                   |
| 9            | 160.000 €                                             | -        | 184.999 € | 1.560 €                   |
| 10           | 185.000 €                                             | -        | 209.999 € | 1.860 €                   |
| 11           | 210.000 €                                             | -        | 259.999 € | 2.220 €                   |
| 12           | 260.000 €                                             | -        | 309.999 € | 2.940 €                   |
| 13           | 310.000 €                                             | und mehr |           | 3.600 €                   |

## **§ 3 Kappung / Erlass**

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % erlassen.

## **§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge**

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

## **§ 5 Schlussbestimmung**

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 14. Dezember 2023

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland**

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 265), anerkannt.

Saarbrücken, den 29. Januar 2024

Der Minister der Finanzen und für Wirtschaft  
In Vertretung

Wolfgang Förster

## **20 Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst**

Am Freitag, dem 22. März 2024, wird Herr Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier drei Priesteramtskandidaten, zwei Bewerbern für den Ständigen Diakonat und einer Bewerberin aus dem Kreis der Pastoralreferenten die Beauftragung zum Akolythen- bzw. Lektorendienst erteilen.

Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

## **21 Einladung zur Chrisam-Messe**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe mit Erneuerung des Weiheversprechens und Weihe der hl. Öle am Montag der Karwoche, 25. März 2024, um 17.00 Uhr, im Dom zu Speyer.

Alle mitfeiernden Priester sollen nach Möglichkeit bei dieser Messfeier konzelebrieren. Bitte bringen Sie dazu Albe und weiße Stola mit. Die Dekane konzelebrieren am Altar. Bitte bringen Sie dazu Ihre Albe mit und kommen Sie zum Anlegen von Messgewand und Stola in die Domsakristei. Falls Dekane an der Teilnahme verhindert sind, mögen Sie bitte den Prodekan oder einen anderen Priester des



Dekanats bitten, sie zu vertreten. Auch die Diakone sollen nach Möglichkeit die Chrisam-Messe in Albe und weißer Stola mitfeiern. Treffpunkt für alle Priester und Diakone ist die Krypta des Domes.

Bischof Dr. Wiesemann weiht im Rahmen dieser Eucharistiefeier das Öl für die Krankensalbung, das Katechumenenöl für die Taufe und den Chrisam für Taufe, Firmung, Priester- und Bischofsweihe sowie für Altar- und Kirchweihe. Damit die anschließende Verteilung der hl. Öle in guter Weise durchgeführt werden kann, mögen diese nach der Chrisam-Messe bitte nur von den Dekanen in der Katharinenkapelle des Doms abgeholt werden. Die Verteilung der hl. Öle an die einzelnen Pfarreien geschieht sodann über die Dekanate. Eine Abholung zu einem anderen Termin ist nach Vereinbarung mit den Domsakristanen (0151/14879673 bzw. sakristei@bistum-speyer.de) möglich.

## **22 Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer**

### **Präambel**

Die Diözesanversammlung ist das synodale Gremium auf Diözesanebene, in dem sich das Volk Gottes in der Diözese Speyer in großer Breite und Vielfalt repräsentiert. Im synodalen Beraten und Entscheiden verwirklicht sich die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen entsprechend ihrer in der Taufe gründenden Würde und Berufung.

Mit dem Bischof wirken die Mitglieder der Diözesanversammlung an der Wahrnehmung und Deutung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in Fragen mit diözesanweiter Bedeutung zusammen.

Gemeinsam dienen sie der Erfüllung des Verkündigungsauftrages der Kirche und der Förderung des geistlichen Wachstums auf der Grundlage der Vision des Bistums Speyer, Segensorte zu gestalten.

Die Diözesanversammlung führt die Themen und Anliegen weiterer diözesaner Gremien zusammen. Sie nimmt unter Wahrung deren Eigenständigkeit zugleich die Aufgaben eines Diözesanpastoralrates im Sinne von can. 511 CIC wahr.

### **§ 1 Aufgaben**

Die Diözesanversammlung nimmt ihre Beratungsfunktion und im Rahmen der Selbstbindung des Bischofs an deren Beschlüsse gemäß § 4 ihre Entscheidungsfunktion insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern wahr:

1. Sie berät und entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes (universalrechtlich, partikularrechtlich und staatskirchenrechtlich) Fragen mit diözesanweiter Bedeutung:

- a) Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral,
- b) diözesane Grundsätze für den Einsatz, die Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Seelsorge,
- c) pastorale Grundsätze für die Verwendung der Haushaltsmittel der Diözese,
- d) Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung zentraler diözesaner Einrichtungen und Strukturen,
- e) Mitwirkung beim Verfahren für die Bestellung des Diözesanbischofs und des Weihbischofs.

2. Sie nimmt kirchliche Angelegenheiten von überdiözesaner, gesamtkirchlicher und ökumenischer Relevanz wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Schlussfolgerungen für die Diözese.

3. Sie nimmt Entwicklungen im gesellschaftlichen und politischen Leben wahr, berät darüber und zieht gegebenenfalls entsprechende Schlussfolgerungen für die Diözese.

## **§ 2 Rechte**

(1) Die Diözesanversammlung hat das Recht, über maßgebliche Vorgänge und Entwicklungen, die die Diözese betreffen, informiert zu werden und darüber zu beraten. Es informieren:

- a) die Vorsitzenden über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses seit der letzten Versammlung,
- b) der Diözesanbischof und die Verantwortlichen für die Bereiche Verwaltung, Pastoral, Schulen / Bildung, Personal, Finanzen / Immobilien, Caritas und Kindertagesstätten über die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung sowie über aktuelle kirchliche Entwicklungen der Diözese. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Diözesanversammlung hat das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben dem Diözesanbischof Themen, Maßnahmen sowie Initiativen zur Beratung vorzuschlagen und diese in die Vollversammlung einzubringen. Das Verfahren regelt § 11.

(3) Die Diözesanversammlung kann im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof öffentliche Erklärungen abgeben.

## **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Die Diözesanversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) der Diözesanbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) sechs Vertreter aus dem Priesterrat,
- d) 13 Vertreter/innen aus dem Katholikenrat, die nicht im Dienst des Bistums stehen,
- e) zwei Vertreter der Ständigen Diakone,
- f) je zwei Vertreter/innen der Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten,
- g) ein Vertreter der Ordensmänner und eine Vertreterin der Ordensfrauen,
- h) ein/e Vertreter/in des BDKJ,
- i) ein/e Vertreter/in der IG Verbände, der/die nicht im Dienste des Bistums steht,
- j) eine Vertreterin aus dem Frauenforum,
- k) zwei Vertreter/innen der Kita-Leiter/innen,
- l) zwei Vertreter/innen der staatlichen Religionslehrer/innen,
- m) zwei Vertreter/innen der Verwaltung des Bistums, die keine leitende Stellung innehaben,
- n) zwei Personen, die ehrenamtlich in der Caritasarbeit des Bistums tätig sind,
- o) ein/e Vertreter/in aus dem Diözesansteuerrat,
- p) ein/e Vertreter/in aus dem Betroffenenbeirat,

- q) ein/e Vertreter/in aus jedem Dekanat, der/die nicht im Dienst des Bistums steht und vom Dekanatsrat zu wählen ist,
  - r) bis zu sechs Personen, die von der Diözesanversammlung im Einvernehmen mit dem Bischof hinzugewählt werden, von denen maximal zwei im Dienst des Bistums stehen.
- (3) Die Mitglieder wissen sich der Sendung des ganzen Bistums verpflichtet. Sie sind in ihren Beratungen unabhängig von Weisungen ihrer entsendenden Gremien und Gruppen.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe c), d), o) und p) sind für die Dauer der Amtszeit ihrer Gremien gewählt.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe e) bis n) sowie q) und r) sind für die Dauer der Amtszeit der Diözesanversammlung gewählt bzw. delegiert.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe c) bis q) können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, wenn von der entsendenden Gruppe oder dem entsendenden Gremium ausdrücklich eine Vertretung bestimmt wurde.
- (7) Beratende Mitglieder sind:
- a) der Weihbischof und die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Geistlichen Rates,
  - b) die/der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes im Bistum Speyer,
  - c) die Mitglieder der Diözesanversammlungsausschüsse, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, an den Tagesordnungspunkten, die ihren jeweiligen Ausschuss betreffen.

#### **§ 4 Diözesanbischof**

- (1) In seiner Aufgabe, die Diözese zu leiten, wird der Diözesanbischof durch die Diözesanversammlung beraten. Er sowie der Generalvikar verzichten bei Abstimmungen auf ihr Stimmrecht.
- (2) In den Sitzungen der Diözesanversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Diözesanbischof jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und Themen zur Beratung vorlegen.
- (3) Der Diözesanbischof bindet sich freiwillig an die Beschlüsse der Diözesanversammlung.
- (4) Die Beratung und Entscheidungsfindung in der Diözesanversammlung zielt auf die Erreichung eines weitreichenden Konsenses in der Vollversammlung. Sollte der Diözesanbischof sich dennoch einem Beschluss der Diözesanversammlung nicht anschließen können, begründet er seine Entscheidung gegenüber der Vollversammlung.
- (5) Es ist Sache des Diözesanbischofs, Beschlüsse der Diözesanversammlung, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, in Kraft zu setzen.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Diözesanversammlung sind:
  - a) die Vollversammlung,
  - b) die Vorsitzenden,
  - c) der Vorstand,

- d) der Geschäftsführende Ausschuss,
- e) weitere durch die Vollversammlung gebildete Diözesanversammlungsausschüsse.

(2) Die Diözesanversammlung und ihre Organe werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(3) Sitzungen der Organe finden in der Regel als Präsenzversammlung statt. Auf entsprechenden Beschluss kann das einzelne Organ in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen von Präsenzversammlung, Video- und Telefonkonferenz sind zulässig.

### **§ 6 Amtszeit und Konstituierung**

(1) Die Amtszeit der Diözesanversammlung und ihrer Organe beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.

(2) Die Amtszeit der Diözesanversammlung erlischt mit der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator der bisherigen Diözesanversammlung als beratendes Gremium bedienen.

(3) Innerhalb von neun Monaten nach der Pfarrgremienwahl findet die erste Sitzung der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis q) statt. Dabei wird über die Hinzuwahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe r) beraten und die konstituierende Sitzung vorbereitet. Zur ersten Sitzung sowie zur konstituierenden Sitzung lädt der Bischof ein.

(4) In der konstituierenden Sitzung werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) Hinzuwahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe r),
- b) Wahl des Vorsitzes nach § 8,
- c) Wahl des Vorstandes nach § 9,
- d) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 10.

Ebenso werden eine/n Vertreter/in für den Diözesansteuerrat sowie vier Beisitzer/innen für die Schiedsstelle gewählt.

Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Vollversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung tritt als Vollversammlung in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Geschäftsführende Ausschuss beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanbischof dies beantragen.

(3) Die Vorsitzenden laden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zur Vollversammlung ein.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über das Treffen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt wird.

(6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Sitzungsabschnitte eine Moderation bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8 Vorsitz**

(1) Der Vorsitz besteht aus zwei Personen, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Diözesanversammlung nach außen.

(3) Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen der Vollversammlung, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes ein und leiten diese.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses vor und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Diözesanversammlung,
- b) der Generalvikar,
- c) zwei weitere aus der Mitte der Diözesanversammlung gewählte Personen, wobei zu beachten ist, dass dem Vorstand insgesamt mindestens zwei Personen angehören, die nicht im Dienste des Bistums stehen.

(3) Der Vorstand kann Gäste und Berater/innen als Sachverständige mit beratender Stimme zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses einladen.

### **§ 10 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung zwischen den Sitzungen der Vollversammlung wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Fragen von grundlegender Bedeutung bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und koordiniert die Arbeit der Diözesanversammlungsausschüsse.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) der Diözesanbischof,
- b) der Vorstand,
- c) ein Mitglied des Priesterrates nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c),
- d) ein Mitglied des Katholikenrates nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d),
- e) zwei Mitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) bis p) der Diözesanversammlung angehören,
- f) zwei Mitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe q) und r) der Diözesanversammlung angehören.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Buchstabe c) bis f) werden durch die Vollversammlung gewählt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kommt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Diözesanbischof beantragen.

(4) Über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt wird.

### **§ 11 Anträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, Anträge an die Diözesanversammlung zu stellen, sofern mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung den Antrag unterstützen. Dies muss in Schriftform an die Vorsitzenden erfolgen, die den Antrag in die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einbringen. Änderungsanträge sind davon ausgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Aufgaben der Diözesanversammlung und legt ihn kommentiert der Vollversammlung vor.

(3) Im Bedarfsfall kann in der Diözesanversammlung über einen Antrag in einem gestuften Verfahren (1. und 2. Lesung) beraten und entschieden werden. Darüber entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss.

### **§ 12 Diözesanversammlungsausschüsse**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanversammlung für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Diese tragen die Bezeichnung „Diözesanversammlungsausschuss für...“ (kurz genannt „DV-Ausschuss für...“).

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet die Diözesanversammlung. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die der Diözesanversammlung nicht angehören.

(3) Einem DV-Ausschuss müssen mindestens fünf Personen angehören, von denen mindestens drei Personen stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind.

(4) Jeder DV-Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein/e Leiter/in oder ein Leitungsteam. Eine der Personen muss stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein.

(5) Die DV-Ausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates zusammen.

(6) Jeder DV-Ausschuss legt der Vollversammlung mindestens einmal pro Amtszeit der Diözesanversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Die Mitglieder der DV-Ausschüsse, die keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind, können an der Vollversammlung mit beratender Stimme an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, die ihren jeweiligen Ausschuss betreffen.

### **§ 13 Inkrafttreten – Übergangsbestimmung**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und der Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

(2) Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2024 beschlossen. Sie tritt zum 08.03.2024 in Kraft. Bis zur Konstituierung der neuen Diözesanversammlung nach der vorliegenden Satzung bleibt die bisherige Diözesanversammlung einschließlich ihrer Organe im Amt und arbeitet bis zum Ende ihrer Amtszeit auf Basis der Satzung vom 10.06.2020.

(3) Bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung durch die Vollversammlung erlässt der Diözesanbischof eine vorläufige Geschäftsordnung.

Speyer, 7. März 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **23 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)**

### **A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**

#### **I.**

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

#### **1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:**

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

#### **2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:**

„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

#### **II.**

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Speyer, 11. März 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 24 Erfassung der Einrichtungen zur Wahl der Bistums-KODA 2024

Im Jahr 2024 wird im Bistum Speyer die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes – Bistums-KODA – neu gewählt. In diesem Zusammenhang sind diejenigen kirchlichen Einrichtungen zu ermitteln, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die KODA-Wahl wahlberechtigt sind.

**Zu erfassen sind alle Einrichtungen, die** gemäß § 1 der Bistums-KODA-Ordnung i. V. m. Art. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes **kirchliches Arbeitsvertragsrecht anzuwenden haben**. Das sind Einrichtungen

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
5. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger mit Sitz in der Diözese Speyer, welche die Grundordnung des kirchlichen Dienstes für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn sie diese Übernahme dem Diözesanbischof angezeigt haben und dieser der Aufnahme in den Zuständigkeitsbereich der Kommission schriftlich zugestimmt hat.

**Nicht zu erfassen sind jene kirchlichen Anstellungsträger, die** auf die Beschäftigungsverhältnisse aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes **AVR anwenden**.

Bei der Geschäftsstelle der Bistums-KODA sind gegenwärtig folgende Einrichtungen für die KODA-Wahl erfasst:

| Einrichtung                               | Ort            | Rechtsträger                                                 |
|-------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------|
| 1 Bischöfliches Ordinariat                | Speyer         | Bistum Speyer                                                |
| 2 Domkapitel                              | Speyer         |                                                              |
| 3 Bischöfliches Priesterseminar           | Speyer         |                                                              |
| 4 Maria Ward Schule Gymnasium             | Landau         | Bistum Speyer                                                |
| 5 Maria Ward Schule Realschule            | Landau         | Bistum Speyer                                                |
| 6 St. Franziskus Gymnasium und Realschule | Kaiserslautern | Kongregation der Dillinger Franziskanerinnen / Bistum Speyer |
| 7 St. Katharina Realschule                | Landstuhl      | St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert                     |



|    |                                                              |                |                                                        |
|----|--------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------|
| 8  | Nikolaus von Weis Realschule plus                            | Speyer         | St. Dominikus Schulen<br>gGmbH, St. Ingbert            |
| 9  | Nikolaus von Weis Gymnasium                                  | Speyer         | St. Dominikus Schulen<br>gGmbH, St. Ingbert            |
| 10 | Albertus Magnus Gymnasium                                    | St. Ingbert    | St. Dominikus Schulen<br>gGmbH, St. Ingbert            |
| 11 | Albertus Magnus Realschule                                   | St. Ingbert    | St. Dominikus Schulen<br>gGmbH, St. Ingbert            |
| 12 | Edith Stein Gymnasium                                        | Speyer         | Kongregation der Dominikanerinnen von St. Magdalena    |
| 13 | Edith Stein Realschule                                       | Speyer         | Kongregation der Dominikanerinnen von St. Magdalena    |
| 14 | Gymnasium Johanneum                                          | Homburg        | Gymnasium Johanneum<br>gGmbH Homburg                   |
| 15 | Heinrich Pesch Haus                                          | Ludwigshafen   | Heinrich Pesch Haus Bildungszentrum Ludwigshafen e. V. |
| 16 | Kloster Neustadt<br>Bildungs- und Gästehaus                  | Neustadt       | Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester e. V.    |
| 17 | Institut der Hildegardisschwestern vom kath. Apostolat e. V. | Pirmasens      |                                                        |
| 18 | Kloster Gethsemani                                           | Dannenfels     | Zisterzienserinnen von der strengen Observanz          |
| 19 | Kolpingwerk Diözesanverband Speyer                           | Kaiserslautern |                                                        |
| 20 | DJK Diözesanverband Speyer                                   | Ludwigshafen   |                                                        |
| 21 | KDFB Diözesanverband Speyer                                  | Landau         |                                                        |
| 22 | Europäische Stiftung Kaiserdom zu Speyer                     | Speyer         |                                                        |
| 23 | Vinzentius-Krankenhaus                                       | Landau         | Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH             |
| 24 | St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus                    | Ludwigshafen   | St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH        |
| 25 | Kinderheim St. Annastift                                     | Ludwigshafen   | St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH        |
| 26 | Hospiz Elias                                                 | Ludwigshafen   | St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH        |
| 27 | Katholische Gesamtkirchengemeinde                            | Kaiserslautern |                                                        |

28 Katholische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen

29 alle Katholischen Kirchengemeinden im Bistum Speyer

**Die Rechtsträger sowie die Leitungen kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die vorstehende Liste zu prüfen.** Sofern darin Einrichtungen aufgeführt sind, die nicht oder nicht mehr unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen bzw. keine Mitarbeiter mehr beschäftigen, oder sofern Einrichtungen fehlen, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und daher aufgeführt sein müssten, wird um entsprechende Meldung gebeten.

Eventuelle Meldungen sind **bis spätestens 2. April 2024** an die *Geschäftsstelle der Bistums-KODA, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Telefon 06232 102-255, Fax 06232 102-453, E-Mail: [koda-wahl\[at\]bistum-speyer.de](mailto:koda-wahl[at]bistum-speyer.de)*, zu richten.

## 25 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 113

#### **„Friede diesem Haus“. Friedenswort der deutschen Bischöfe**

„Friede diesem Haus“ ist der Versuch, die Friedensbotschaft des Lukas-Evangelium (10,5) im Angesicht der aktuellen weltpolitischen Situation prinzipienfest, aber auch nuanciert und wirklichkeitsgerecht zur Sprache zu bringen. Das heutige Zeitalter wird dabei als „Welt in Unordnung“ charakterisiert – mit wachsenden Konfliktpotenzialen und Gewaltbedrohungen. Der Krieg gegen die Ukraine und im Heiligen Land sind aktuelle Beispiele für die Verwerfungen der internationalen Ordnung, die nach dem Zweiten Weltkrieg ansatzhaft geschaffen und in der Folge des Zusammenbruchs des sowjetischen Kommunismus vertieft wurde; seit einigen Jahren droht diese Ordnung mehr und mehr zu zerfallen. Das Wort geht in seiner Analyse der globalen Situation und ebenso in den Handlungsempfehlungen von drei miteinander verwobenen Tendenzen aus: den Gewaltphänomenen der Gegenwart; der Erosion des internationalen Rechts und der globalen Organisationen und der wachsenden Bedeutung (und Brisanz!) von kultureller bzw. religiöser Identität und Zugehörigkeit für das Zusammenleben und die Konflikte zwischen Völkern und Gruppen.

### Reihe „Die deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule“

Nr. 32

#### **Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.**

#### **Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate (4., völlig überarb. Neuaufl. 2023)**

2010 ist die erste Auflage der Handreichung Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erschienen.

Jetzt hat die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz dieses Dokument grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Die Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt

richtet sich an die Verantwortlichen in der Trägerschaft und Leitung katholischer Schulen und die Verantwortlichen für schulische Ganztagsangebote und in Internaten. Sie berücksichtigt die Erkenntnisse der vergangenen zwölf Jahre und benennt wesentliche Eckpunkte der Präventionsarbeit, die um die Aspekte „Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien“ und „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und unter Jugendlichen“ ergänzt worden sind.

Die Handreichung bietet damit eine Grundlage für die Entwicklung von Konzepten auf der Ebene der Träger beziehungsweise der Einrichtungen. Die Empfehlungen dieser Handreichung konkretisieren die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010.

Reihe „Die deutschen Bischöfe. Pastoralkommission – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste“

Nr. 39

**„... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15)**

**Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung (3., überarb. Aufl. 2024)**

In Deutschland besteht eine Nachfrage, ein Bedürfnis nach Spiritualität. Allerdings werden spirituelle Angebote nur zu einem kleinen Teil von der Kirche verantwortet. Die katholische Kirche legt in ihren Angeboten der geistlichen Begleitung ihre Quellen, Ausbildung, Methoden und Ziele dar. In diesem Sinne stellt der Kommissionstext das Konzept der geistlichen Begleitung vor und erläutert Hintergründe, Vorgehensweise und kirchliche Einbindung. Ziel ist es, die (Erz-)Diözesen und Orden bei der Einführung allgemeiner vergleichbarer Standards für den Fachdienst Geistlicher Begleitung zu unterstützen.

Geistliche Begleiter selbst finden hier die Elemente ihrer Vorgehensweise zusammengefasst: Ausgehend von dem allgemeinen Auftrag der Kirche zu begleitender Seelsorge beschreibt die Broschüre den Fachdienst Geistliche Begleitung als ein spezifisches Angebot in der Vielfalt geistlicher Begleitungsformen.

**Bezugshinweis**

Die genannten Veröffentlichungen können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Ernennung von Dekan Steffen Kühn als Administrator der Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

### **Versetzung in den Ruhestand**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann versetzt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 Pfarrer Franz Neumer, Pfarrei Lambrecht, Hl. Johannes XXIII., in den Ruhestand.

### **Stellenzuweisung**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Thomas Kigen Cherono mit Wirkung vom 9. Februar 2024 befristet bis zum 30. April 2025 zur Mithilfe in der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus beauftragt.

### **Ausschreibung einer Pfarrei**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2024 mit Bewerbungsfrist zum 30. April 2024 wird die Pfarrei Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.

### **Todesfall**

Am 14. Februar 2024 verschied Pfarrer i. R. Hermann Görl im 90. Lebens- und 63. Priesterjahr.

Am 19. Februar 2024 verschied P. Josef Dohmen SVD im 85. Lebens- und 57. Priesterjahr.

R.I.P.

---

|                                |                                                                                                                                        |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber:                   | Bischöfliches Ordinariat<br>67343 Speyer<br>Tel. 06232 102-0<br><a href="mailto:kanzlei@bistum-speyer.de">kanzlei@bistum-speyer.de</a> |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Markus Magin                                                                                                              |
| Redaktion:                     | Dr. Jessica Scheiper                                                                                                                   |
| Herstellung:                   | Bischöfliches Ordinariat Speyer                                                                                                        |

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.